

war, trat er als Antworter für Heinrich Jasomirgott auf und erklärte sich 1151 bereit, seine Sentenz im Hofgericht zu fällen. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es bis 1152 jedoch nicht, weil Heinrich der Löwe den angesagten Terminen keine Folge leistete und stattdessen in Bayern auf eigene Faust Fakten zu schaffen suchte. Die Parteienbildung unter den Fürsten scheint nicht übersichtlich gewesen zu sein; auf der einen Seite war sich der Welfe einer Mehrheit nicht sicher, auf der anderen Seite wagte der Staufer nicht, auf ein Versäumnisurteil zu drängen. Dieser Stand ist für das Jahr 1152 zu beachten^{202a}); nur war Barbarossa in die Klage nicht mehr einbezogen, da er mit der Ursache des Verfahrens ja nichts zu tun hatte.

Zu fragen ist an dieser Stelle, ob Heinrich der Löwe im Verlauf der Wahlhandlung überhaupt eine Zusage auf Restitution erhalten haben kann. Diese Prämisse ist außerordentlich folgenreich, weil von ihr auf das Einverständnis auch des Sachsenherzogs mit der Wahl Friedrichs geschlossen wurde²⁰³), und daraus die Vorstellung von einem loyalen Verhältnis zwischen Staufer und Welfen erwuchs, das 1176 auf dem Treffen zu Chiavenna jäh zerbrach, als Heinrich der Löwe das in ihn gesetzte Vertrauen bitter enttäuschte.

Keine Quelle deutet etwas von einer Zusage dieser Art an. Sie kann auch nichts davon berichten, denn da der Prozeßausgang von einem Fürstenurteil abhing²⁰⁴), hätte der neue König mit einem allseits be-

^{202a}) Vgl. die andere Ansicht bei Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (SB Heidelberg 3, 1926/27) S. 45.

²⁰³) Von einer ausdrücklichen Zusage sprechen nur wenige Autoren (Simonsfeld S. 26 und 101; Eberhard Otto, Friedrich Barbarossa, o. J. [1940] S. 16). Durchweg alle anderen aber setzen voraus, daß Heinrich der Löwe nach einer Wahl Friedrichs mit einer Restitution habe rechnen können und die Welfenpartei deshalb den Schwabenherzog begünstigte. Im Grunde hängt alles von der Frage ab, ob Barbarossa als der Kandidat des Ausgleichs galt, so wie ihn Otto von Freising hinstellt.

²⁰⁴) Wieweit der König ein Hofgerichtsurteil beeinflussen konnte, ist natürlich die Frage; es hing weniger davon ab, welche Urteiler er beizog, als vielmehr welche Urteiler ihm zur Verfügung standen; vgl. über das Verfahren der Urteilsfindung Karl Friedrich Krieger, Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer (DA 26 (1970) S. 419—423. Aus dem Brief Heinrichs des Löwen an Wibald (Jaffé, Bibl. 1 Nr. 320) schließt Jastrow S. 273 f., Konrad III. habe versprochen, „seine Klageantwortung nicht nach Willkür ergehen zu lassen“, sich also dieses Mal an das Weistum der Fürsten zu halten. Man kann die Stelle aber auch zwangloser in dem Sinne interpretieren, daß der Abt dem Regensburger Hoftag im Juni 1151 beiwohnen solle, weil der König versprochen habe, dort seine Klageantwort im Rahmen der rechtsüblichen Form